

5734 Reinach, 1. Juni 2017  
**STA2 ST.2016.2138**

Einschreiben  
Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm  
Untere Grabenstrasse 32  
4800 Zofingen

### **Einsprache gegen den Strafbefehl STA2 St.2016.2138 vom 31. Mai 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bevor ich weiterschreibe, gehe ich in den Coop eine Magnum kaufen.

Ich erhebe Einsprache gegen den Strafbefehl STA2 ST.2016.2138 vom 31. Mai 2017 weil er keine gesetzliche Grundlage hat.

#### **Punkt 1 "Stopp der Flüchtlings-Gülle-Welle an der Grenze!!!"**

- Flüchtlinge sind weder eine Rasse, Ethnie, noch eine Religion
- Der Aufruf ist ein Aufruf zu politischem Handeln und weder zu Hass oder Diskriminierung
- Gemäss dem Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 25. September 1994 (beiliegend), Seite 11, ist die Asyl- und Einwanderungspolitik vom Art. 261 bis StGB ausgenommen. Dannzumals gab es noch praktisch keine Flüchtlinge, sonst hätte es wohl geheissen "Es ist falsch, einen Zusammenhang mit der Einwanderungs, Asyl- und Flüchtlingspolitik zu konstruieren. Die damalige Aussage des Bundesrates gilt.
- Das Banner wurde auf meiner privaten Web-Site angezeigt. Eine private Web-Seite ist privater Raum und nicht Öffentlicher. Begründung: Siehe nachstehenden dissertationswürdigen Text "Sinn des Art. 261 bis StGB" und "Öffentlicher Raum, privater Raum und Adressaten der Botschaft".

#### **Punkt 2 "In den KZ der nationalen Sozialisten....standen nicht zur Verfügung."**

- Da ich nicht weiss, was die Staatsanwaltschaft am Text auszusetzen hat, kann ich auch nicht näher darauf eingehen :-)
- Art. 261 bis StGB kommt auch hier nicht zur Anwendung, weil der Text auf meiner privaten Web-Seite angezeigt wird, und dies privater und nicht öffentlicher Raum ist. Begründung: Siehe nachstehenden dissertationswürdigen Text "Sinn des Art. 261 bis StGB" und "Öffentlicher Raum, privater Raum und Adressaten der Botschaft".

## 1. Sinn des Art. 261 bis StGB

### 1.1

#### **Abstimmungsbüchlein (Als Ausdruck beiliegend) zur Volksabstimmung vom 25. September 1994 über die Einführung des Art. 261 bis StGB, Referendumsabstimmung**

Seite 10

"...Selbstverständlich bleibt die Meinungsäusserungsfreiheit gewährleistet. Nur ihr Missbrauch zur Rassenhetze wird bestraft..."

"... Nicht die Gesinnung wird bestraft. Bestraft wird nur, wer aus rassistischen Motiven andere Menschen öffentlich durch Handlungen oder Äusserungen verletzt..."

Seite 11

"...Es ist falsch, einen Zusammenhang mit der Einwanderungs- und Asylpolitik zu konstruieren. Es handelt sich um getrennte Bereiche. Die neuen Strafbestimmungen behindern die für unsere Demokratie so wichtigen öffentlichen Auseinandersetzungen über politische Fragen keineswegs. Nach wie vor ist Kritik beispielsweise an der Einwanderungs- und Asylpolitik möglich. Eine restriktive Einwanderungspolitik stellt keine Rassendiskriminierung dar..."

**Die vom Bundesrat dort gemachten Aussagen sind gültig. Andernfalls muss die Abstimmung wiederholt werden, und solange gilt der Art. 261 bis StGB nicht. Hat der Bundesrat seinerzeit gelogen?**

### 1.2

#### **Der Art. 261 bis StGB will systematische Hetze/Hetzjagden in jeder Form gegen Personen wegen ihrer Religion, Ethnie oder Rasse verhindern.**

Die Idee ist gut, deshalb habe ich seinerzeit auch Ja gestimmt. Dass der besagte Artikel dann aber bis zum Bundesgericht absichtlich falsch interpretiert wird, um die Schweizer mundtot zu machen und auszurotten, haben bis vor der Abstimmung nur wenige gewusst, und ich gehöre dazu, denn ich hatte dazumals ein linksextremes Umfeld infiltriert. Die Linken haben dazumals schon gewusst, dass Schweizer keine homogene Ethnie sind und somit durch den Art. 261 bis StGB nicht geschützt werden.

Politische Überzeugungen und persönliche Meinungen sind keine Hetze. Allerdings muss man darauf achten, dass die politische Überzeugung und die persönliche Meinung auch als solche daherkommen. Und das wissen nun mal nur ein paar Wenige, was den Art. 261 bis StGB zusätzlich zu einem Maulkorb macht. Man kann davon ausgehen, dass dies so beabsichtigt war.

Interessant ist auch, dass gemäss einem Gerichtssentscheid die Schweizer keine homogene Ethnie sind und demzufolge nicht durch den Art. 261 bis StGB geschützt werden.

### 1.3

#### **Die Meinungs-Ausserungs-Freiheit bzw. Freiheit zur Kundgebung der Gesinnung und der Schutz der politischen Überzeugung sind in der Bundesverfassung garantiert**

Die Meinungs-Ausserungs-Freiheit bzw. Freiheit zur Kundgebung der Gesinnung und der Schutz der politischen Überzeugung sind in der Bundesverfassung garantiert. Eine Web-

Site mit politischem Inhalt macht nichts anderes, als politische Meinungen/Überzeugungen zu äussern.

Desweiteren darf niemand wegen seiner politischen Überzeugung diskriminiert werden. Steht auch in der Bundesverfassung. Und dieses Verfahren gegen mich ist politisch motiviert, weil man mich zum Schweigen bringen will.

#### 1.4

##### **Zusammengefasst**

**Wenn eine persönliche Meinung bzw. eine politische Überzeugung auch klar erkenntlich als Meinung oder politische Überzeugung daherkommt, entfaltet der Art. 261 bis StGB seine Wirkung nicht.**

**Ein Aufruf zur Hetze und Meinungs-Äusserung sind ganz verschiedene Sachen. Die Meinungs-Äusserungs-Freiheit wird durch die Bundesverfassung garantiert. Ebenso sind sämtliche politischen Überzeugungen durch die Bundesverfassung geschützt. Der Art. 261 bis StGB kann also gar nicht zur Anwendung kommen, da eine Meinungs-Äusserung etwas anderes ist als ein Aufruf zur Hetze.**

## 2.

### **Öffentlicher Raum, privater Raum und Adressaten der Botschaft**

#### 2.1

##### **Öffentlicher Raum öffentlich nicht zugänglich, öffentlich zugänglicher öffentlicher Raum, Herr über den Inhalt des Raums und Adressat der Botschaft**

Öffentlicher Raum, der nicht öffentlich zugänglich ist, ist z.B. ein Militärflugplatz. Irrtum vorbehalten.

Öffentlicher Raum, der öffentlich zugänglich ist, ist z.B. der Bahnhofplatz in Aarau oder die Halle des HB Zürich.

Im öffentlichen Raum sind der Bund, Kantone, Gemeinden und deren Betriebe/Ämter/Behörden Herr über die in diesem Raum gemachten Botschaften. Beispiel: Eine politische Kundgebung von Privaten (welche sich naturgemäss an die Öffentlichkeit richtet), muss bewilligt werden.

Wer Eigentümer des Raums ist, spielt keine Rolle. Es kommt darauf an, wer Herr über den Inhalt der in diesem Raum gemachten Botschaften, also Besitzer des Raums, ist. Öffentlicher Raum kann Privateigentum, aber in Besitz von Bund, Kantonen, Gemeinden oder deren Betrieben sein.

Der Adressat der Botschaft ist jedermann, also die Öffentlichkeit. Der Adressat der Botschaft ist unbestimmt, z.B. einfach alle diejenigen, welche sich auf dem Bahnhofplatz in Aarau aufhalten. Der Adressat der Botschaft im öffentlichen Raum unabsichtlich ausgesetzt, kann sich ihr aber auch absichtlich aussetzen, z.B. ein Sympathisant. Ein Unfreiwilliger wird per Zufall dieser Botschaft (z..B. einer Demo) ausgesetzt, die ihm dann gefällt oder eben nicht.

Von im öffentlichen Raum gemachten Botschaften muss man Kenntnis nehmen, auch wenn man nicht will.

Die Quantität der Adressaten ist nicht entscheidend, ob es sich um an die Öffentlichkeit gerichtete Aussagen handelt, oder nicht. Eine Kundgebung in der Halle des Bahnhofs Zürich HB richtet sich immer an die Öffentlichkeit, unabhängig der Anzahl der dort anwesenden Personen.

Öffentlicher Raum wird von der Öffentlichkeit finanziert.

Sonderfall: Im öffentlichen Raum gemachte Botschaften, welche sich an einen bestimmten Kreis von freiwillig teilnehmenden Adressaten richtet. Z.B. Hexentreffen auf dem Rütli oder Hitlergruss an Gleichgesinnte auf dem Rütli (Bundesgerichtsurteil).

Radio, Fernsehen und Zeitungen erfüllen eine öffentliche Aufgabe und sind deswegen öffentlicher Raum.

Nicht aber z.B. Partei-Zeitungen, denn die abonniert man absichtlich um sich deren Inhalt auszusetzen, man weiss, was einem dort erwartet.

## 2.2

### **Privater Raum öffentlich nicht zugänglich, öffentlich zugänglicher privater Raum, Herr über den Inhalt des Raums und Adressat der Botschaft**

Privater Raum, der öffentlich nicht zugänglich ist, ist z.B. eine Wohnung.

Privater Raum, der öffentlich zugänglich ist, ist z.B. ein Restaurant oder ein Laden, eine Web-Site. In gewissen Fällen kann es Einschränkungen geben, wie z.B. Mindestalter.

In einem privaten Raum ist einer oder mehrere Private Herr über den Inhalt der in diesem Raum gemachten Botschaften.

Wer Eigentümer des Raums ist, spielt keine Rolle. Es kommt darauf an, wer Herr über den Inhalt der in diesem Raum gemachten Botschaften, also Besitzer des Raums, ist. Privater Raum kann in Eigentum von Bund, Kantonen, Gemeinden oder deren Betrieben sein aber in Besitz von Privaten.

Der Adressat sucht diesen privaten Raum, also z.B. ein Restaurant, in dem eine politische Veranstaltung stattfindet, oder eine Web-Site, Facebook usw, willentlich auf, um sich der dort gemachten Botschaft auszusetzen. Er interessiert sich dafür. Der Adressat der Botschaft ist ein Gleichgesinnter oder ein an der Botschaft Interessierter.

Der Adressat der Botschaft ist bestimmt: Alle diejenigen, welche sich zum Zeitpunkt der gemachten Botschaft absichtlich im Restaurant oder der Web-Site, Twitter- bzw. Facebook-Account usw., also in diesem Raum, aufhalten, um sich der dort zu diesem Zeitpunkt gemachten Botschaft auszusetzen.

Der Adressat setzt sich der in diesem privaten Raum gemachten Botschaft absichtlich aus. Von im privaten Raum gemachten Botschaften muss man nicht Kenntnis nehmen. Bzw. nimmt man nur Kenntnis davon, wenn man es will.

Die Quantität der Adressaten ist nicht entscheidend, ob es sich um an die Öffentlichkeit gerichtete Aussagen handelt, oder nicht. Eine Hochzeit im privaten Rahmen mit 90, 110 oder 1'000 Gästen ist immer privat.

Privater Raum wird von Privaten finanziert.

Sonderfall: Von privatem Raum aus gemachte Botschaften an die Öffentlichkeit.

Von einem Hausplatz mit Anstoss an die Strasse gemachte Äusserungen wie "Ein paar Schweizer ins Reservat und den Rest rotten wir aus!"

### 2.3

#### **Schlussfolgerungen**

Ist die Botschaft an die Öffentlichkeit (Alle in der Bahnhofshalle des HB Zürich usw.) gerichtet oder an einen bestimmten Kreis (Besucher einer Web-Site, einer Veranstaltung usw.) von Personen?

Setzt sich der Empfänger der Botschaft absichtlich aus durch Besuch eines öffentlich zugänglichen privaten Raums wie einer Web-Site, Veranstaltung in einem Restaurant, oder ist er der Botschaft unabsichtlich in öffentlichem Raum ausgesetzt?

"Öffentlich" des Art. 261 bis StGB ist nicht erfüllt, wenn man einen bestimmten privaten Raum, der öffentlich zugänglich ist, aufsuchen muss, um sich der dort an die Besucher gemachten Botschaft auszusetzen, und sich der dort gemachten Botschaft einfach durch Verlassen des Raums wieder entziehen kann.

Der katholische Pfarrer muss keine Ausstellung im Geschlechts-Verkehrs-Museum besuchen. Wenn, dann tut er es freiwillig.

### 2.4

#### **Zusammengefasst**

**Von im öffentlichen Raum gemachten Botschaften muss man Kenntnis nehmen, auch wenn man es nicht will. Die Botschaft geht zum Empfänger. Der Empfänger kann unfreiwillig Empfänger der Botschaft sein.**

**Von im privaten Raum gemachten Botschaften nimmt man nur Kenntnis, wenn man es will. Man sucht den Ort bewusst auf.**

**Der Empfänger geht zur Botschaft. Der Empfänger ist freiwillig Empfänger der Botschaft. Sonderfall siehe oben.**

**Auf im privaten Raum an die Aufenthalter in diesem Raum gemachte Botschaften ist der Art. 261 bis StGB nicht anwendbar.**

Mit freundlichen Grüssen

Roland Moser

Beilage

Ausdruck Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 25. September 1994